

Anhang 1 - Rechte Drittbegünstigter

Mit den BCR von Total wird den betroffenen Personen das Recht eingeräumt, diese BCR in ihrer Eigenschaft als Drittbegünstigte auf die in den einzelnen Abschnitten der BCR angegebene Weise anwenden zu lassen.

Insbesondere können sie gemäß den in den vorliegenden BCR formulierten Modalitäten und Bedingungen die Anwendung folgender Grundsätze verlangen:

Jede Verarbeitung innerhalb des Konzerns basiert auf einer im geltenden Recht vorgesehenen Rechtsgrundlage.

Total muss die personenbezogenen Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erheben und verarbeiten und darf die personenbezogenen Daten anschließend nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeiten.

Total darf nur personenbezogene Daten verarbeiten, die für die Zwecke, für die sie die erhoben werden, angemessen sind; die Daten müssen korrekt sein und bei Bedarf aktualisiert werden.

Die betroffenen Personen können jederzeit einfach auf die Informationen zu den Rechten zugreifen, die ihnen laut BCR zustehen.

Die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten aus dem EWR stammen, haben ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Berichtigung ihrer Daten und Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten gemäß geltendem Recht.

Die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten aus dem EWR stammen, sind nicht an eine Entscheidung gebunden, die rechtliche Auswirkungen auf sie hat oder sie maßgeblich beeinträchtigt, wenn diese Entscheidung ausschließlich auf der Grundlage einer automatisierten Datenverarbeitung zur Bewertung bestimmter Aspekte ihrer Persönlichkeit getroffen wurde, es sei denn, eine solche Entscheidung: erfolgt im Rahmen des Abschlusses oder der Ausführung eines Vertrags, sofern dem Antrag der betroffenen Person nach Abschluss oder Ausführung des Vertrags stattgegeben wurde oder geeignete Maßnahmen wie die Möglichkeit zur Stellungnahme ergriffen wurden, um die Wahrung ihres legitimen Interesses zu garantieren; oder ist nach dem geltenden Recht zulässig, in dem auch die Maßnahmen zur Wahrung des berechtigten Interesses der betroffenen Person genannt werden.

Total muss geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten treffen, die dem Stand der Technik und den damit verbundenen Kosten Rechnung tragen.

Total muss eine schriftliche Auftragsvereinbarung mit sämtlichen Dienstleistern schließen, die personenbezogene Daten verarbeiten. Darin ist vorzusehen, dass der Dienstleister auf Anweisung von Total handeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten treffen muss.

Total übermittelt keine Daten aus einem Mitgliedstaat des EWR oder aus dem EWR stammenden Daten an eine konzernfremde Gesellschaft in einem Land, das kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet (externer Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter), wenn das geltende Recht keine entsprechende Rechtsgrundlage vorsieht und keine Vorkehrungen für ausreichende Garantien getroffen wurden.

Wenn eine Konzerngesellschaft der Ansicht ist, dass die für sie geltende Gesetzgebung die Erfüllung ihrer aus den BCR von Total resultierenden Verpflichtungen gefährdet und möglicherweise negative Auswirkungen auf die durch diese BCR gebotenen Garantien hat, muss sie den Datenexporteur sofort in Kenntnis setzen, es sei denn, dies wird von einer für die Einhaltung des Gesetzes zuständigen Behörde unterbunden, insbesondere aufgrund eines strafrechtlichen Verbots zur Wahrung des Ermittlungsgeheimnisses.

Dank des internen Beschwerdeverfahren kann jede betroffene Person gemäß den Bedingungen im Abschnitt „Beschwerdemanagement“ bei Total Beschwerde einreichen.

Die Konzerngesellschaften, die die BCR angenommen haben, müssen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, deren Empfehlungen bezüglich der internationalen

Übermittlung von Daten im Falle einer Beschwerde oder einer speziellen Anfrage dieser Behörden einhalten und sich sämtlichen Kontrollen der Aufsichtsbehörde im Land ihrer Niederlassung unterziehen.

Jede betroffene Person kann Beschwerde bei den nationalen Aufsichtsbehörden oder Klage vor Gericht in dem EWR-Mitgliedstaat einlegen, in dem der Datenexporteur ansässig ist, um die Anwendung der oben genannten Grundsätze zu erwirken und ggf. Schadenersatz für den Schaden zu erhalten, der durch Verstoß gegen die BCR von Total entstanden ist. Wenn der Datenimporteur bei einer Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR die BCR von Total nicht einhält, obliegt es dem Datenexporteur, die Beschwerde anzufechten, nachzuweisen, dass der Datenimporteur nicht gegen die BCR verstoßen hat, und die betroffene Person für den durch diesen Verstoß entstandenen Schaden zu entschädigen.